

Gesetz über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung

Wir, Beatrix, von Gottes Gnaden Königin der Niederlande, Prinzessin von Oranien-Nassau usw. –

allen, die dies lesen oder hören, Unseren Gruß! – lassen wissen:
dass Wir, in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, in das Strafgesetzbuch einen Strafausschließungsgrund für den Arzt aufzunehmen, der unter Berücksichtigung der gesetzlich zu verankernden Sorgfaltskriterien Lebensbeendigung auf Verlangen vornimmt oder Hilfe bei der Selbsttötung leistet, und dazu gesetzliche Vorschriften für ein Melde- und Kontrollverfahren zu erlassen, nach Anhörung des Staatsrats und im Einvernehmen mit den Generalstaaten folgendes Gesetz gutheißen und billigen:

KAPITEL I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Unsere Minister: der Minister der Justiz und der Minister für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport;
- b) Hilfe bei der Selbsttötung: die vorsätzliche Unterstützung eines anderen bei der Selbsttötung oder die Verschaffung der dazu erforderlichen Mittel im Sinne des Artikels 294 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch;
- c) der Arzt: der Arzt, der gemäß der Meldung Lebensbeendigung auf Verlangen vorgenommen oder Hilfe bei der Selbsttötung geleistet hat;
- d) der beratende Arzt: der Arzt, der in Bezug auf das Vorhaben eines Arztes, Lebensbeendigung auf Verlangen vorzunehmen oder Hilfe bei der Selbsttötung zu leisten, zu Rate gezogen wurde;
- e) die Behandelnden: Behandelnde im Sinne des Artikels 446 Absatz 1 von Buch 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- f) die Kommission: eine regionale Kontrollkommission im Sinne des Artikels 3;
- g) Regionalinspekteur: ein Regionalinspekteur der Staatlichen Aufsichtsbehörde für das Gesundheitswesen.

KAPITEL II. SORGFALTSKRITERIEN

Artikel 2

1. Die in Artikel 293 Absatz 2 Strafgesetzbuch genannten Sorgfaltskriterien beinhalten, dass der Arzt
 - a) zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Patient seine Bitte freiwillig und nach reiflicher Überlegung gestellt hat,
 - b) zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Zustand des Patienten aussichtslos und sein Leiden unerträglich ist,
 - c) den Patienten über dessen Situation und über dessen Aussichten aufgeklärt hat,
 - d) gemeinsam mit dem Patienten zu der Überzeugung gelangt ist, dass es für dessen Situation keine andere annehmbare Lösung gibt,
 - e) mindestens einen anderen, unabhängigen Arzt zu Rate gezogen hat, der den Patienten untersucht und schriftlich zu den unter den

Buchstaben a bis d genannten Sorgfaltskriterien Stellung genommen hat, und

f) bei der Lebensbeendigung oder bei der Hilfe bei der Selbsttötung mit medizinischer Sorgfalt vorgegangen ist.

2. Wenn ein Patient, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht in der Lage ist, seinen Willen zu äußern, jedoch vor Eintritt dieses Zustands als zur vernünftigen Beurteilung seiner Interessen fähig angesehen werden konnte und eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die eine Bitte um Lebensbeendigung beinhaltet, kann der Arzt dieser Bitte entsprechen. Die in Absatz 1 genannten Sorgfaltskriterien finden sinngemäß Anwendung.

3. Wenn ein minderjähriger Patient sechzehn oder siebzehn Jahre alt ist und als zur vernünftigen Beurteilung seiner Interessen fähig angesehen werden kann, kann der Arzt einer Bitte des Patienten um Lebensbeendigung oder Hilfe bei der Selbsttötung entsprechen, nachdem der Elternteil oder die Eltern, der oder die die Gewalt über ihn ausübt oder ausüben, beziehungsweise sein Vormund in die Beschlussfassung einbezogen worden sind.

4. Wenn ein minderjähriger Patient zwischen zwölf und fünfzehn Jahre alt ist und als zur vernünftigen Beurteilung seiner Interessen fähig angesehen werden kann, kann der Arzt, wenn der Elternteil oder die Eltern, der oder die die Gewalt über ihn ausübt oder ausüben, beziehungsweise sein Vormund mit der Lebensbeendigung oder der Hilfe bei der Selbsttötung einverstanden sind, der Bitte des Patienten entsprechen. Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

KAPITEL III. REGIONALE KONTROLLKOMMISSIONEN FÜR DIE LEBENSBEENDIGUNG AUF VERLANGEN UND DIE HILFE BEI DER SELBSTTÖTUNG

Abschnitt 1: Einsetzung, Zusammensetzung und Ernennung

Artikel 3

1. Es gibt regionale Kommissionen für die Kontrolle der Meldungen von Fällen von Lebensbeendigung auf Verlangen und Hilfe bei der Selbsttötung im Sinne des Artikels 293 Absatz 2 beziehungsweise des Artikels 294 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch.

2. Eine Kommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, darunter in jedem Fall ein Jurist, der zugleich Vorsitzender ist, ein Arzt und ein Sachkundiger in Ethik- oder Sinnfragen. Zu einer Kommission gehören auch stellvertretende Mitglieder jeder der in Satz 1 genannten Kategorien.

Artikel 4

1. Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden von Unseren Ministern für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Eine Wiederernennung kann einmalig für die Dauer von sechs Jahren erfolgen.

2. Eine Kommission verfügt über einen Sekretär und einen oder mehrere stellvertretende Sekretäre, die alle Juristen sein müssen und von Unseren Ministern ernannt werden. Der Sekretär hat bei den Sitzungen der Kommission eine beratende Stimme.

3. Der Sekretär ist ausschließlich der Kommission Rechenschaft über seine Tätigkeiten schuldig.

Abschnitt 2: Entlassung

Artikel 5

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder können jederzeit auf eigenes Ersuchen von Unseren Ministern entlassen werden.

Artikel 6

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder können von Unseren Ministern wegen mangelnder Eignung oder mangelnder Sachkenntnis oder aus anderen schwerwiegenden Gründen entlassen werden.

Abschnitt 3: Besoldung

Artikel 7

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder erhalten Sitzungsgeld sowie eine Reisekostenvergütung gemäß den bestehenden staatlichen Regelungen, soweit nicht aus anderen Gründen eine Vergütung für diese Kosten aus öffentlichen Kassen geleistet wird.

Abschnitt 4: Aufgaben und Befugnisse

Artikel 8

1. Die Kommission beurteilt aufgrund der Meldung im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, ob der Arzt, der die Lebensbeendigung auf Verlangen vorgenommen oder Hilfe bei der Selbsttötung geleistet hat, die in Artikel 2 genannten Sorgfaltskriterien eingehalten hat.

2. Die Kommission kann den Arzt ersuchen, seine Meldung schriftlich oder mündlich zu ergänzen, wenn dies für eine angemessene Beurteilung seines Handelns erforderlich ist.

3. Die Kommission kann beim Leichenbeschauer der Gemeinde, beim beratenden Arzt oder bei den beteiligten Behandelnden Auskünfte einholen, wenn dies für eine angemessene Beurteilung des Handelns des Arztes erforderlich ist.

Artikel 9

1. Die Kommission setzt den Arzt innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Meldung schriftlich unter Angabe der Gründe von ihrer Beurteilung in Kenntnis.

2. Die Kommission setzt das Kollegium der Generalstaatsanwälte und die regionale Gesundheitsinspektion von ihrer Beurteilung in Kenntnis,

a) wenn der Arzt nach Auffassung der Kommission nicht die in Artikel 2 genannten Sorgfaltskriterien eingehalten hat oder

b) wenn eine Situation im Sinne des Artikels 12 letzter Satz des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen gegeben ist.

Die Kommission setzt den Arzt hiervon in Kenntnis.

3. Die in Absatz 1 genannte Frist kann einmalig um höchstens sechs Wochen verlängert werden. Die Kommission setzt den Arzt hiervon in Kenntnis.

4. Die Kommission ist befugt, die von ihr abgegebene Beurteilung dem Arzt gegenüber mündlich zu erläutern. Diese mündliche Erläuterung kann auf Ersuchen der Kommission oder auf Ersuchen des Arztes stattfinden.

Artikel 10

Die Kommission ist verpflichtet, dem Staatsanwalt auf dessen Ersuchen hin alle Informationen zu erteilen, die dieser benötigt

1° für die Beurteilung des Handelns des Arztes in Fällen des Artikels 9 Absatz 2 oder

2° für ein Ermittlungsverfahren.

Die Kommission setzt den Arzt von der Erteilung von Informationen an den Staatsanwalt in Kenntnis.

Abschnitt 6: Arbeitsweise

Artikel 11

Die Kommission sorgt für die Registrierung der zur Beurteilung gemeldeten Fälle von Lebensbeendigung auf Verlangen oder Hilfe bei der Selbsttötung. Durch Verordnung Unserer Minister können hierzu nähere Vorschriften erlassen werden.

Artikel 12

1. Eine Beurteilung wird durch einfache Mehrheit der Stimmen festgestellt.
2. Eine Beurteilung kann von der Kommission nur dann festgestellt werden, wenn alle Mitglieder der Kommission an der Abstimmung teilgenommen haben.

Artikel 13

Die Vorsitzenden der regionalen Kontrollkommissionen beraten mindestens zweimal im Jahr miteinander über die Arbeitsweise und das Funktionieren der Kommissionen. Zu den Beratungen werden ein Vertreter des Kollegiums der Generalstaatsanwälte und ein Vertreter der Staatlichen Aufsichtsbehörde für das Gesundheitswesen eingeladen.

Abschnitt 7: Geheimhaltung und Ablehnung von Mitgliedern

Artikel 14

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Kommission sind zur Geheimhaltung der Informationen, von denen sie bei ihren Tätigkeiten Kenntnis erlangen, verpflichtet, es sei denn, dass eine gesetzliche Vorschrift sie zur Mitteilung verpflichtet oder dass sich die Notwendigkeit zur Mitteilung aus ihrer Aufgabe ergibt.

Artikel 15

Ein Mitglied der Kommission, das bei der Behandlung eines Falls Sitz in der Kommission hat, lehnt sich selbst ab und kann abgelehnt werden, wenn es Tatsachen oder Umstände gibt, die die Unparteilichkeit seines Urteils beeinträchtigen könnten.

Artikel 16

Ein Mitglied, ein stellvertretendes Mitglied und der Sekretär der Kommission enthalten sich der Abgabe eines Urteils über das Vorhaben eines Arztes, Lebensbeendigung auf Verlangen vorzunehmen oder Hilfe bei der Selbsttötung zu leisten.

Abschnitt 8: Berichterstattung

Artikel 17

1. Die Kommissionen legen Unseren Ministern jährlich vor dem 1. April einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht über das vergangene Kalenderjahr vor. Unsere Minister setzen hierfür durch Verordnung ein Muster fest.

2. Der Tätigkeitsbericht nach Absatz 1 enthält in jedem Fall:

- a) die Zahl der gemeldeten Fälle von Lebensbeendigung auf Verlangen oder Hilfe bei der Selbsttötung, zu denen die Kommission eine Beurteilung abgegeben hat;
- b) die Art dieser Fälle;
- c) die Beurteilungen und die zugrunde liegenden Erwägungen.

Artikel 18

Unsere Minister erstatten jährlich anlässlich der Einreichung des Haushalts den Generalstaaten Bericht über das Funktionieren der Kommissionen auf der Grundlage des Tätigkeitsberichts nach Artikel 17 Absatz 1.

Artikel 19

1. Auf Vorschlag Unserer Minister werden durch Rechtsverordnung in Bezug auf die Kommissionen Vorschriften erlassen über

- a) ihre Zahl und ihre örtliche Zuständigkeit;
- b) ihren Sitz.

2. Durch oder kraft Rechtsverordnung können Unsere Minister in Bezug auf die Kommissionen nähere Vorschriften erlassen über

- a) ihren Umfang und ihre Zusammensetzung;
- b) ihre Arbeitsweise und ihre Berichterstattung.

KAPITEL IV. ÄNDERUNG ANDERER GESETZE

Artikel 20

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert.

A

Artikel 293 erhält folgende Fassung:

Artikel 293

1. Wer vorsätzlich das Leben eines anderen auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen hin beendet, wird mit Gefängnisstrafe bis zu zwölf Jahren oder mit einer Geldstrafe der fünften Kategorie bestraft.

2. Die in Absatz 1 genannte Handlung ist nicht strafbar, wenn sie von einem Arzt begangen wurde, der dabei die in Artikel 2 des Gesetzes über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung genannten Sorgfaltskriterien eingehalten und dem

Leichenbeschauer der Gemeinde gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen Meldung erstattet hat.

B

Artikel 294 erhält folgende Fassung:

Artikel 294

1. Wer einen anderen vorsätzlich zur Selbsttötung anstiftet, wird, wenn die Selbsttötung vollzogen wird, mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe der vierten Kategorie bestraft.

2. Wer einem anderen vorsätzlich bei der Selbsttötung behilflich ist oder ihm die dazu erforderlichen Mittel verschafft, wird, wenn die Selbsttötung vollzogen wird, mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe der vierten Kategorie bestraft. Artikel 293 Absatz 2 gilt entsprechend.

C

In Artikel 295 wird nach „293“ hinzugefügt: „Absatz 1“.

D

In Artikel 422 wird nach „293“ hinzugefügt: „Absatz 1“.

Artikel 21

Das Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen wird wie folgt geändert.

A

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

Artikel 7

1. Wer die Leichenschau verrichtet hat, stellt einen Totenschein aus, wenn er davon überzeugt ist, dass der Tod infolge einer natürlichen Ursache eingetreten ist.

2. Wenn der Tod die Folge von Lebensbeendigung auf Verlangen oder Hilfe bei der Selbsttötung im Sinne des Artikels 293 Absatz 2 beziehungsweise des Artikels 294 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch war, stellt der behandelnde Arzt keinen Totenschein aus und teilt die Ursache des Todes mittels eines Formulars unverzüglich dem Leichenbeschauer der Gemeinde oder einem der Leichenbeschauer der Gemeinde mit. Dieser Mitteilung fügt der Arzt einen begründeten Bericht über die Einhaltung der in Artikel 2 des Gesetzes über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung genannten Sorgfaltskriterien hinzu.

3. Wenn der behandelnde Arzt in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen der Auffassung ist, keinen Totenschein ausstellen zu können, teilt er dies mittels eines Formulars unverzüglich dem Leichenbeschauer der Gemeinde oder einem der Leichenbeschauer der Gemeinde mit.

B

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

Artikel 9

1. Die Form und der Aufbau der Muster für den vom behandelnden Arzt und vom Leichenbeschauer der Gemeinde auszustellenden Totenschein werden durch Rechtsverordnung geregelt.

2. Die Form und der Aufbau der Muster für die Mitteilung und den Bericht nach Artikel 7 Absatz 2, für die Mitteilung nach Artikel 7 Absatz 3 und für die Formulare nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 werden auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz und Unseres Ministers für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport durch Rechtsverordnung geregelt.

C

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

Artikel 10

1. Wenn der Leichenbeschauer der Gemeinde der Auffassung ist, keinen Totenschein ausstellen zu können, meldet er dies mittels eines Formulars unverzüglich dem Staatsanwalt und setzt hiervon unverzüglich den Standesbeamten in Kenntnis.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 informiert der Leichenbeschauer der Gemeinde, wenn eine Mitteilung nach Artikel 7 Absatz 2 vorliegt, mittels eines Formulars unverzüglich die in Artikel 3 des Gesetzes über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung genannte regionale Kontrollkommission. Dabei übersendet er auch den begründeten Bericht nach Artikel 7 Absatz 2.

D

Dem Artikel 12 wird folgender Satz angefügt:

Wenn der Staatsanwalt in den in Artikel 7 Absatz 2 genannten Fällen der Auffassung ist, keine Unbedenklichkeitsbescheinigung für ein Begräbnis oder eine Feuerbestattung ausstellen zu können, setzt er unverzüglich den Leichenbeschauer der Gemeinde und die in Artikel 3 des Gesetzes über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung genannte regionale Kontrollkommission hiervon in Kenntnis.

E

In Artikel 81 Ziffer 1 wird „7 Absatz 1“ ersetzt durch „7 Absätze 1 und 2“.

Artikel 22

Das Allgemeine Gesetz über das Verwaltungsrecht wird wie folgt geändert.

In Artikel 1:6 wird am Ende von Buchstabe d der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Buchstabe angefügt:

e) Beschlüsse und Handlungen zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung.

KAPITEL V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Dieses Gesetz tritt zu einem durch Königlichen Erlass festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Artikel 24

Dieses Gesetz wird zitiert als: Gesetz zur Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung.

Wir ordnen an, dass dieses Gesetz im Staatsblatt veröffentlicht wird und dass alle zuständigen Ministerien, Behörden, Gremien und Beamten für eine ordnungsgemäße Durchführung sorgen.

Der Minister der Justiz

Die Ministerin für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport